Ratsfraktion

GEMISCHTE FRAKTION

Gemeinderatsmitglied Giuseppe Martucci

An das Generalsekretariat

An das Sekretariat des Gemeinderates

An die Präsidentin des Gemeinderats

An den Bürgermeister

Beschlussantrag Nr. 13/2026

Betreff: Leitlinien zum Schutz der Reputation der Körperschaft und Einleitung der Verfahren zur Einlassung als Zivilpartei

ES WIRD FOLGENDES VORAUSGESCHICKT:

Zu den institutionellen Zielen der Stadt Bozen, die in der Satzung verankert sind, zählen die Wahrung der Rechtmäßigkeit und der Transparenz der Verwaltungstätigkeit, die Gleichbehandlung und die Achtung der Person sowie der Schutz des Vermögens und des Ansehens der Körperschaft. Schwerwiegende strafbare Handlungen – seien sie vermögensrechtlicher Natur, gegen die öffentliche Verwaltung gerichtet oder die Grundrechte der Personen verletzend – beeinträchtigen die Ehrenhaftigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Ressourcen der gesamten lokalen Gemeinschaft, wenn sie von Personen begangen werden, die gewählte VerwalterInnen oder Führungskräfte der Körperschaft sind.

ES WIRD FOLGENDES FESTGELEGT:

Gemäß den Artikeln 49 und 126 des Regionalgesetzes Nr. 2 vom 3. Mai 2018 i.g.F. ist der Gemeinderat das politisch-administrative Leitungs- und Kontrollorgan der Gemeinde, während die Zuständigkeit für die Verwaltungsführung und die Durchführungsmaßnahmen dem Gemeindeausschuss und den Führungskräften vorbehalten ist. Die Einlassung als Zivilpartei stellt das geeignete Instrument dar, das der Körperschaft ermöglicht, Ersatz für materielle, immaterielle und rufschädigende Schäden zu verlangen, die ihr durch Straftaten entstanden sind, welche ihr Handeln oder ihr Ansehen beeinträchtigen.

ES WIRD FOLGENDES IN BETRACHT GEZOGEN:

Um sicherzustellen, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung gemäß Art. 27 der Verfassung in vollem Umfang angewandt wird, ist die Einleitung von Gerichtsverfahren durch die Gemeinde nur dann rechtmäßig, wenn **die Anklage die Prüfung durch das Gericht der**

Vorverhandlung (GUP) und die zuständigen Untersuchungsorgane bestanden hat. Um leichtfertige Klagen auszuschließen und jeglichen finanziellen Schaden für die KÖRPERSCHAFT vor dem Rechnungshof zu vermeiden, muss vor jeder Schadenersatzklage zunächst geprüft werden, ob ein tatsächlicher und ersatzfähiger Schaden vorliegt.

Dies alles vorausgeschickt

FORDERT DER GEMEINDERAT DEN BÜRGERMEISTER UND DEN STADTRAT AUF,

1. unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, wie sie im Gesetz und in der Gemeindesatzung vorgesehen sind, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, damit die Gemeinde Bozen in Strafverfahren, welche gewählte VerwalterInnen oder Führungskräfte der Gemeinde betreffen, als Zivilpartei auftritt, und zwar ausschließlich nach Erlass des Dekrets zur Einleitung des Hauptverfahrens oder eines gleichwertigen Rechtsakts, wie beispielsweise der direkten Ladung vor Gericht;
2. die formelle Einlassung als Zivilpartei von einem entsprechenden Beschluss des Gemeindeausschusses abhängig zu machen, der auf einen im Voraus erstellten und detaillierten technischen Bericht der Gemeindeanwaltschaft (oder einer eigens beauftragten externen Anwaltskanzlei) beruht, mit welchem vom Mal zu Mal das Vorliegen eines konkreten und quantifizierbaren, direkten oder indirekten Schadens vermögensrechtlicher, nicht vermögensrechtlicher oder rufschädigender Natur (der sich auch aus Straftaten von besonderer sozialer Schwere ergibt, die den satzungsmäßigen Zielen der Körperschaft zuwiderlaufen) für die Gemeinde bestätigt und damit die Rechtmäßigkeit der öffentlichen Ausgaben gesichert wird;
3. die Ergreifung geeigneter buchhalterischer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um das wirtschaftliche Äquivalent eventueller Schadenersatzzahlungen, die die Gemeinde im Rahmen von Gerichtsverfahren erhalten sollte, zweckzubinden, damit diese Beträge vollständig für den Ausbau der Sozialdienste und der territorialen Wohlfahrtsdienste sowie für die Unterstützung der schwächsten Bevölkerungsgruppen verwendet werden.

Bozen, den 22. Mai 2026

Gemeinderatsmitglied
Giuseppe Martucci

Gemeinderatsmitglied
Andrea Lucci